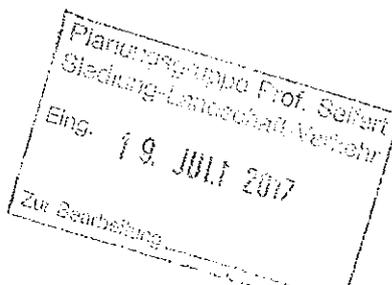




Auflage 4



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: **RPGJ-31-61a0100/116-2014/5**
Dokument Nr.: **2017/201189**
Bearbeiter/in: **Astrid Josupeit**
Telefon: **+49 641 303-2352**
Telefax: **+49 641 303-2197**
E-Mail: **astrid.josupeit@rpgi.hessen.de**
Ihr Zeichen: **hch-lw**
Ihre Nachricht vom: **19.06.2017**
Datum: **17. Juli 2017**

Bauleitplanung der Stadt Leun
hier: Bebauungsplan „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen

Verfahren nach § 4(2)BauGB

Ihr Schreiben vom 19.06.2017, hier eingegangen am 21.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 07.06.2017; ausgehend von den nun vorliegenden Planungsunterlagen ist die Planung mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

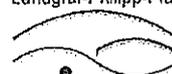
Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Leun einzuholen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur

Bei größeren Baumaßnahmen empfehle ich daher eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Die Lage des Geltungsbereiches wird am nördlichen Ortsrand von Biskirchen in der Übersichtskarte gekennzeichnet. Eine eindeutige und detaillierte flurstücksbezogene Abgrenzung des Geltungsbereiches findet in der B-Plankarte jedoch nicht statt. Auch in der Begründung wird in Kapitel 2 nur pauschal auf den nördlichen Ortsrand verwiesen; eine Auflistung der Flurbezeichnung und betroffenen Flurstücke fehlt auch hier. Ich halte eine redaktionelle Ergänzung in der Plankarte sowie in der Begründung für erforderlich.

Der Umweltbericht soll gemäß Nr. 3b der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthalten. Im Umweltbericht ist somit das geplante Monitoring-Konzept zu beschreiben.

Die in Kapitel K des Umweltberichts gemachten Aussagen genügen nicht den Anforderungen an einen sachgerechten Umgang mit den Belangen des § 4c BauGB zur Überwachung. Insbesondere ist an dieser Stelle anzumerken, dass externe Kompensationsflächen Gegenstand des Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sein müssen und nicht erst zum Satzungsbeschluss festgelegt werden können. Die Ausführungen in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen sind hierzu nicht korrekt. Sollte die Stadt Leun den Kompensationsbedarf ausschließlich über das Ökopunktekonto abwickeln können, so ist das ebenfalls in der Begründung und den textlichen Festsetzungen zu benennen.

Meine Dezernate 41.2 Oberirdische Gewässer, 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Dez. 43.2 Immissionsschutz und Dez. 44 Bergaufsicht sowie meine Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz wurden von ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit